



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

345
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 20. September 2021

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
391.	Denkmalschutz h i e r : Bodendenkmal Schloss Herzogsfreude, Bonn	Seite 346	
392.	2., 3., 4. und 5. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren	Seite 348	
393.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom 8. September 2021	Seite 352	
394.	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma A. Frauenrath Recycling GmbH	Seite 357	
395.	Genehmigungsantrag der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53022 Bonn – Wegfall Erörterungstermin –	Seite 358	
396.	Genehmigungsantrag der Firma Ford-Werke GmbH, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln – Absage Erörterungstermin –	Seite 359	
397.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes aufgrund der Hochwasserkatastrophe	Seite 359	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
398.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 360	
399.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AÖR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 –	Seite 361	
400.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 363	
401.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 363	
402.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 363	
403.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 364	
404.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 364	
E	Sonstiges		
405.	Liquidation h i e r : Kölner Eulen e.V.	Seite 364	
406.	Erbenaufruf Klaus Meuter	Seite 364	
407.	Liquidation h i e r : Herzsportgruppe Erkelenz e.V.	Seite 365	
408.	Liquidation einer Stiftung h i e r : Aesculap Stiftung	Seite 365	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

391. Denkmalschutz
hier: Bodendenkmal Schloss Herzogsfreude, Bonn

Das Schloss Herzogsfreude ist Bodendenkmal gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung. Es wurde gemäß § 3 DSchG NW und den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 (GV. NRW S. 430) wurde am 28. Juli 2021 unter der lfd. Nr. B 45 in die Denkmalliste der Stadt Bonn eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NW.

Die Eintragungsverfügung der Bezirksregierung Köln und ihre Begründung können bei der Stadt Bonn vom 23. September 2021 bis 23. Oktober 2021 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann an einem abgestimmten Termin bei der Stadtverwaltung Bonn, Stadthaus, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Aufzug 2, Etage 6B während der Dienststunden erfolgen. Terminvereinbarung unter: 0228-772200 oder kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung der Bezirksregierung Köln, Dez. 35.4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage

ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

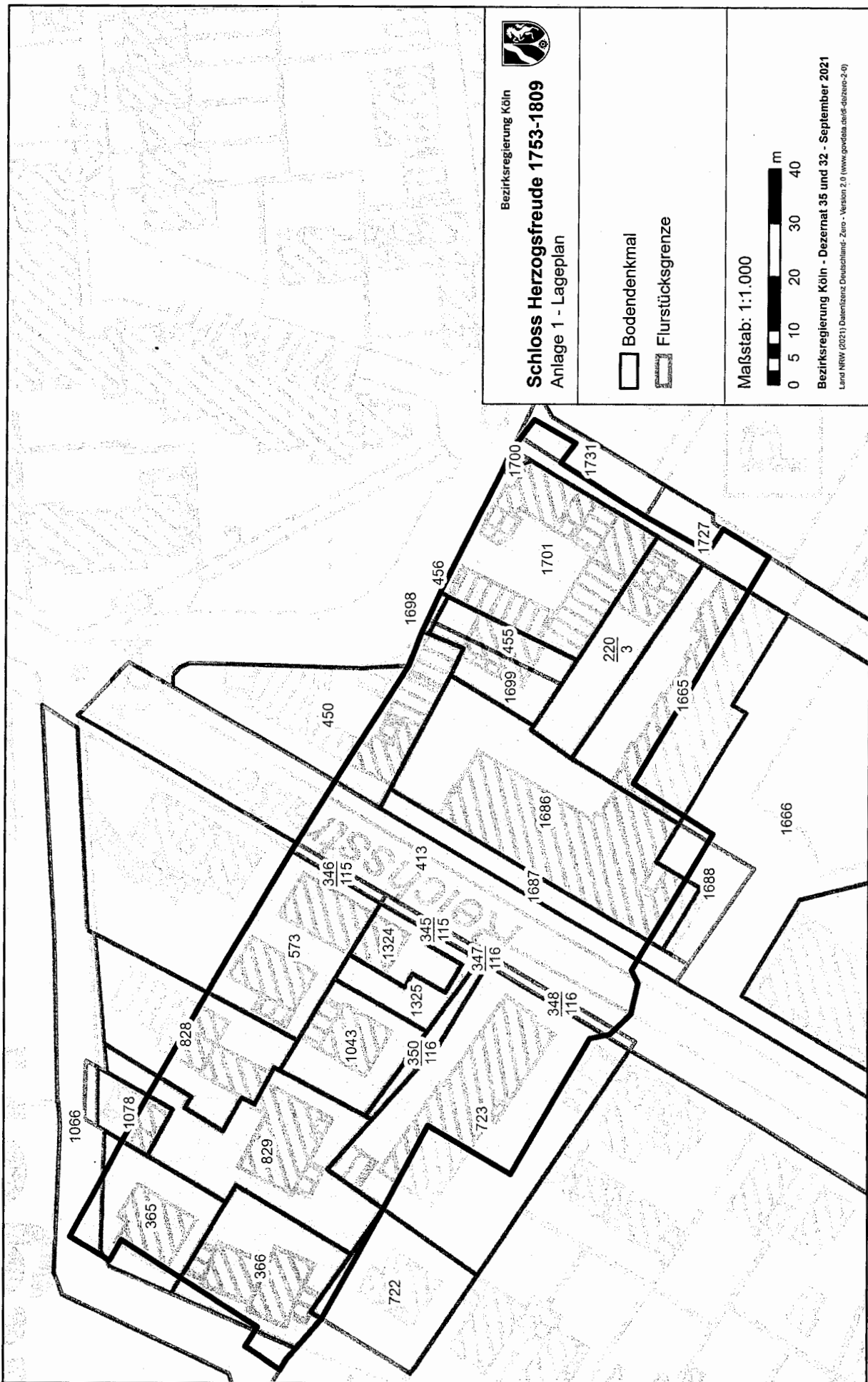
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Köln, den 30. August 2021

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Schmitz



392. 2., 3., 4. und 5. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

2. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 442) und der §§ 1 und 4 bis 21 sowie 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am _____.____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufgaben

1. Der Zweckverband ist ab dem 1. August 2020 Träger der Förderschulen
 - a. Schirmerschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Jülich
 - b. Bürgewaldschule (Standort Düren-Birkesdorf) mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Düren
 - c. Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) im Schulzentrum Athenée Royal in Düren (ehemals Erich Kästner Schule und Schule am Silberbach bzw. Dependance der Bürgewaldschule)
 - d. Stephanusschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Jülich-Selgersdorf
 - e. Christophorus-Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Düren

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

3. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW S. 890) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zur Zeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am _____.____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Ausübung der Rechte des Schulträgers,
 - b. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c. die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, nur unter der Voraussetzung, dass eine ausdrückliche einstimmige Zustimmung der Vertretungskörperschaften der in § 3 dieser Satzung genannten bisherigen Eigentümer vorliegt,
 - e. die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleich kommen,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Höhe des Auslagenersatzes gem. § 8 der Satzung,
 - h. den Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
 - i. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j. den Standort von Förderschulen,
 - k. – gestrichen –
 - l. die Auflösung des Schulverbandes.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

4. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW S. 890) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am _____.____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in der Zeitung „Super Sonntag“, Ausgaben Düren und Jülich, veröffentlicht.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

5. Änderung der Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW S. 890) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am _____._____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 3, 13, 14, 17 und 23 der Satzung werden wie folgt geändert:

§ 3

eingebrahtes Eigenkapital

1. Bei Errichtung des Zweckverbandes wurde er mit Eigenkapital in Höhe von 15 881 266,53 € ausgestattet. Hierauf haben die Städte Jülich und Düren sowie der Kreis Düren Anteile in Form von Sacheinlagen gem. den Absätzen 2 bis 4 übernommen:
2. Die Stadt Jülich hat ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten, Sonderposten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten, welche bis zum 31. Juli 2015 im ehemaligen Zweckverband „Schulverband Schirmerschule“ bilanziert waren, wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
3. Die Stadt Düren hat ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten, welche bis zum 31. Juli 2015 im ehemaligen Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich bilanziert waren, wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
4. Der Kreis Düren hat das Vermögen sowie die schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten des Schulzentrums Athenée Royal (Christophorus-Schule, Schule am Silberbach und Erich Kästner Schule) sowie der Stephanusschule wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
5. Sollte die Verbandsversammlung durch Beschluss feststellen, dass eine der eingebrachten Schulen für die Aufgabenerfüllung des Schulverbandes dauerhaft nicht mehr benötigt wird, sind die Verbandsmitglieder, welche die in Rede stehende Schule eingebracht haben, zur Rücknahme der Schule nebst dem mit diesem eingebrachten Vermögen verpflichtet. Mit der Rückübertragung des Vermögens werden auch die zum Rückübertragungszeitpunkt noch vorhandenen ursprünglich eingebrachten Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten gem. Anlage 1 zum entsprechenden Buchwert auf die v. g. Verbandsmitglieder rückübertragen.

Auf einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Vorgehensweise beschließen.

Die Differenz zwischen dem Saldo aus den Buchwerten der rück zu übertragenden Vermögenswerte einerseits und den zurückfallenden Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits und dem Saldo in der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes zum 1. August 2015 ist zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband auszugleichen.

Die dem jeweiligen Mitglied nach Abs. 2 bis 4 i. V. m. Anlage 1 zuzurechnende Einlage ist um den maßgeblichen Wert der saldierten Vermögensrückübertragung und des darüber hinaus gehenden Ausgleichbetrags zu bereinigen.

§ 13

Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 16 GKG aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gebietskörperschaften den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Schulverbandsvorstehers bzw. des Stellvertreters des Schulverbandsvorstehers weiter aus. Sofern das Hauptamt in dieser Zeit endet, endet gleichzeitig auch die Amtszeit als Schulverbandsvorsteher bzw. Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers.

§ 14

Haushaltswesen

1. Auf die Haushaltsplanung und -ausführung sowie den Jahresabschluss des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft sinngemäß Anwendung.
2. Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage des Satzungsentwurfes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Beratung und der Beschluss der Schulverbandsversammlung über den Haushalt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres abgeschlossen bzw. gefasst werden kann.

Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschlussentwurf aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

3. Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedskommunen eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen. Soweit sich aus dem Finanzplan eine negative Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln ergibt, erstatten die Zweckverbandsmitglieder dem Zweckverband

über die Umlage hinaus den Finanzbedarf in dieser Höhe (Finanzierungszuschuss).

4. Jedes Verbandsmitglied trägt einen Anteil an den in Absatz 3 genannten Beträgen. Hierbei werden die in Absatz 3 genannten Beträge je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt.
5. Als Maßgabe für die Verteilung gelten
 - a. hinsichtlich der Verteilung nach Schülerzahlen die jeweilige Förderschüleranzahl zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres gemäß der amtlichen Schuldaten. Abweichend hiervon erfolgt die Abrechnung für die Monate August bis Dezember 2015 basierend auf der Förderschüleranzahl zum Stichtag 15. Oktober 2015 gemäß der amtlichen Schuldaten.
 - b. hinsichtlich der Verteilung nach Umlagegrundlagen die maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) des jeweiligen Haushaltsjahres.
6. Die Verbandsmitglieder zahlen die Umlage und den Finanzierungszuschuss zunächst vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November in Form von Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des vom Zweckverband für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Salden an den Zweckverband. Die entsprechenden Abschläge werden durch den Zweckverband zu Beginn eines Haushaltsjahres schriftlich angefordert.
7. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses durch den Zweckverband eine Spitzabrechnung des Finanzierungszuschusses auf Basis der tatsächlich entstandenen Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in der Finanzrechnung, die zu diesem Zweck um die in diesem Haushaltsjahr zahlungswirksam gewordenen Spitzabrechnungen für Vorjahre zu bereinigen ist. Der Ausgleich einer Überdeckung erfolgt maximal in Höhe des für das Haushaltsjahr gezahlten Finanzierungszuschusses.

§ 17

Auseinandersetzung

1. Im Falle des Austritts eines der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 erfolgt zwischen Zweckverband und ausscheidendem Mitglied ein Ausgleich des nach § 3 Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 eingelegten Kapitals. Bei Austritt eines der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 ist dieser Ausgleich gem. § 17 Abs. 2 entsprechend zu verringern oder zu erhöhen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch Rückübertragung des Vermögens und der damit verbundenen Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten, welche das austretende Verbandsmitglied gem. Anlage 1 zur Satzung eingebracht hat. Auf Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Form der Anspruchsbefriedigung festlegen.
2. Im Falle des Austritts einer der übrigen Mitgliedskommunen ist die Differenz (positiv oder negativ)

des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag des Austritts zum gesamten Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz zum 1. August 2015 zwischen dem austretenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband im Verhältnis der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auszugleichen. Kommt eine Vereinbarung zur Form der Vermögensauseinandersetzung nicht binnen sechs Monate nach Austrittsbeschluss zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Form der Vermögensauseinandersetzung.

3. Im Falle der Auflösung ist entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren. Ansprüche nach Abs. 1 sind vorrangig zu bedienen.
 4. Aufwendungen und ggfs. anfallende Steuern, die aus der Auseinandersetzung entstehen, trägt bzw. ersetzt der Schulverband.
 5. Im Falle einer Auflösung werden die hauptamtlich tätigen Bediensteten vom Rechtsnachfolger des Schulverbandes übernommen. Wird der Schulverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten,
 - a. falls sie bereits vor der Zweckverbandsgründung bei einem Verbandsmitglied beschäftigt waren, von diesem übernommen. Dies gilt auch für bereits ausgetretene Verbandsmitglieder.
 - b. im Übrigen von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der aus den Kommunen entsandten Schüler zum Stichtag 15. Oktober des der Auflösung vorausgehenden Jahres übernommen.
- Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
6. Die Abwicklung der in Abs. 1 bis 5 genannten Ansprüche hat innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des relevanten Jahresabschlusses zu erfolgen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichend gilt § 14 Abs. 7 für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht gegenüber den Verbandsmitgliedern abgerechneten Haushaltsjahre.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung

Im Rahmen der Errichtung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren haben die Städte Jülich und Düren sowie der Kreis Düren folgende Bilanzpositionen eingebracht, aus denen sich das Eigenkapital des Zweckverbands gebildet hat:

	Stadt Jülich	Stadt Düren	Kreis Düren
Anlagevermögen	12 806 762,53 €	5 814 465,70 €	36 848 424,43 €
Sonderposten	0,00 €	0,00 €	-7 010 151,57 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-10 906 353,89 €	0,00 €	-10 291 713,64 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1 319 300,70 €	-4 722 186,38 €	-4 704 764,59 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-633 915,36 €	0,00 €	0,00 €
Anteil Eigenkapital	-52 807,42 €	1 092 279,32 €	14 841 794,63 €

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Ausübung der Rechte des Schulträgers,
 - b. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c. die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, nur unter der Voraussetzung, dass eine ausdrückliche einstimmige Zustimmung der Vertretungskörperschaften der in § 3 dieser Satzung genannten bisherigen Eigentümer vorliegt,
 - e. die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Höhe des Auslagensatzes gem. § 8 der Satzung,
 - h. den Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
 - i. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j. den Standort von Förderschulen,
 - k. –gestrichen –
 - l. die Auflösung des Schulverbandes.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 1. Juni 2021 und 6. Juli 2021 von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen vorstehenden Satzungsänderungen des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren werden hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehenden Satzungen treten gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. September 2021

Bezirksregierung Köln
48.2.

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

**393. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“,
Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis
vom 8. September 2021**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst Offenlandbereiche auf einer der höchsten Bergkuppen des Nutscheid-Höhenrückens, im Grenzbereich zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischen Kreis. Es liegt am nördlichen Rand des Gemeindegebietes Windeck und grenzt unmittelbar an das im Oberbergischen Kreis gelegene Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen II“ an.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Hohes Wäldchen I“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5 Hektar und umfasst in der Gemeinde Windeck, in der Gemarkung Dattenfeld, die Flur 35 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 (Amtliche Basis-karte) mit einer dunkelgrünen Fläche dargestellt. Das Naturschutzgebiet NSG 2.1-16 Hohes Wäldchen II des Landschaftsplans (LP) Nr. 5 Waldbröl/Mors-bach des Oberbergischen Kreises ist nachrichtlich in hellgrüner Schattierung in der Karte gekennzeichnet. In Kreuzschraffur sind zwei Grünlandflächen, mit bestimmten Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 6 Nr. 10 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Natur-schutzbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Naturschutzbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- (1) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere wegen
 - 1.1 eines ökologisch wertvollen Offenlandkomplexes auf einer der höchsten Bergkuppen des zum nördlichen Mittelsiegbergland gehörenden Höhenzuges des Nutscheid, welcher geprägt ist durch zum Teil nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biototypen:
 - Zwergstrauchheiden und Magerrasen in mosaikartiger Zusammensetzung und ihre jeweiligen Übergangsbereiche;
 - trocken-magere Grünlandflächen mit einer teils lückigen Vegetationsdecke;
 - Brach- und Ruderalflächen mit zahlreichen Übergangstadien;
 - zwei Waldlichtungen mit z. T. extensiv genutzten Magerwiesen;
 - Einzelgehölze im Solitärstand und kleinen Baumgruppen;
 - Resten ehemals niederwaldartig bewirtschafteter Birken-Eichen-Wälder einschließlich struktureicher Waldränder;
 - 1.2 eines vielfältig strukturierten und ökologisch wertvollen Lebensraumkomplexes als Lebens- und Rückzugsraum sowie Trittsteinbiotop für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vogelarten (z. B. Baumpieper, Fichtenkreuzschnabel), Reptilien (z. B. Ringelnatter), Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken sowie Vorkommen von Besenheide, Haar-Ginster, Quendel- und Gemeinem Kreuzblümchen und Dreizahn;
 - 1.3 eines herausragenden, süd-, ost- und westexponierten Offenland-Vernetzungselementes von regionaler Bedeutung inmitten des größten zusammenhängenden Waldgebietes des Bergischen Landes, dem Nutscheid-Höhen-rücken;
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
 - 2.1 der typischen Vegetationsformen auf trockenen und mageren, nährstoffarmen Böden;
 - 2.2 den durch Schaf- und Ziegenbeweidung erhaltenen Relikten eines kulturhistorischen Landschaftselementes;
 - 2.3 der schutzwürdigen Böden;

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen der
 - 3.1 in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
 - 3.2 Seltenheit von landesweit im Rückgang betroffenen und für den Naturraum charakteristischen gesetzlich geschützten Biototypen;
 - 3.3 topografisch besonders ausgeprägten exponierten offenen Kuppenlage auf dem als Wasserscheide fungierenden Kamm des Nuttscheid.

§ 4
Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In diesem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen sind:
 - a) ortsübliche Weidezäune für Nutztiere;
 - b) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung;
 - c) ortsübliche notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
Ausnahmen können zugelassen werden für:
Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
 2. Werbeanlage oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
ausgenommen sind:
gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
Ausnahmen können zugelassen werden für:
Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und Besucherinformation oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von bituminös befestigten Flächen laufen zu lassen, Hundesportübungen und Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen
ausgenommen sind:
Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen;
10. zu zelten, zu campen, zu lagern, zu klettern und zu reiten;
11. mit Motorfahrzeugen, Kutschen und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren;
ausgenommen sind:
Fahrräder auf bituminös befestigten Bereichen;
12. Flächen außerhalb der bituminös befestigten Bereiche zu betreten oder zu befahren auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z. B. dem Geocaching;
13. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Modellsport oder sonstigen Sportbedarf anzulegen, bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art, Ultraleichtflugzeugen oder sonstigen unbemannten Flugzeugen sowie mit bemannten Drachen, Gleitschirmen und Hubschraubern zu starten oder zu landen und mit Heißluftballons zu starten;
17. mit Motorflugmodelle einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und mit denen das Gebiet zu überfliegen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen – einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser – vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände aller Art, insbesondere Abfallstoffe, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle sowie Komposthaufen ein-

- oder aufzubringen, ferner Heu-, Silage, Strohballen länger als 14 Tage zu lagern oder sich derer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Düngemittel jeglicher Art (insbesondere Festmist, Gülle, Klärschlamm, Kunstdünger) und Kalk auszubringen oder zu lagern;
 21. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden, Bodenschutzkalkungen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für:
 - a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr – einschließlich des Kalamitätsfalles – im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz,
 - b) für den Einsatz chemischer Mittel zum Wildverbisschutz und von Vergrämungsmitteln;
 22. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen, nachzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
 23. bei der Mahd von Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen;
 24. Laubgehölze zu roden oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen; ausgenommen sind: Pflegemaßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Offenland-Lebensräume;
 25. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu schädigen oder in ihrem Bestand zu gefährden (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede Maßnahme, die geeignet ist das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
 26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, sowie diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen;
 27. gebietsfremde Tiere und gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, ausgenommen ist: das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
 28. Bienenvölker aufzustellen;
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 30. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
 31. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen sowie Höhlen- und Horstbäume zu fällen;
 32. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen), Luderplätze sowie Kirrungen anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesem Gebiet Salzlecksteine auszulegen;
 33. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern, ausgenommen sind: offene Ansitzeilern außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW, Ausnahmen können zugelassen werden für: geschlossene Kanzeln.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit den gesetzlich geschützten Biotopen so wie die Bestimmungen der § 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 4, 6, 18 – 24 und 28;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 7, 21 und 29 – 31;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in

der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 8, 32 und 33;

4. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
8. die von der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Erfassungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen;
10. die einmal jährliche, extensive Düngung der im Osten und Süden gelegenen Wiesen (siehe Eintragung in der Karte) mit jährlich maximal 10 t/Hektar Festmist unter der Maßgabe einer mindestens einmal jährlichen Mahd mit Abräumen des Mahdgutes; bei einer Beweidung der Wiese durch Schafe hat die Düngung hingegen zu unterbleiben;
11. die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW oder durch diesen beauftragte Personen für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die

Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW

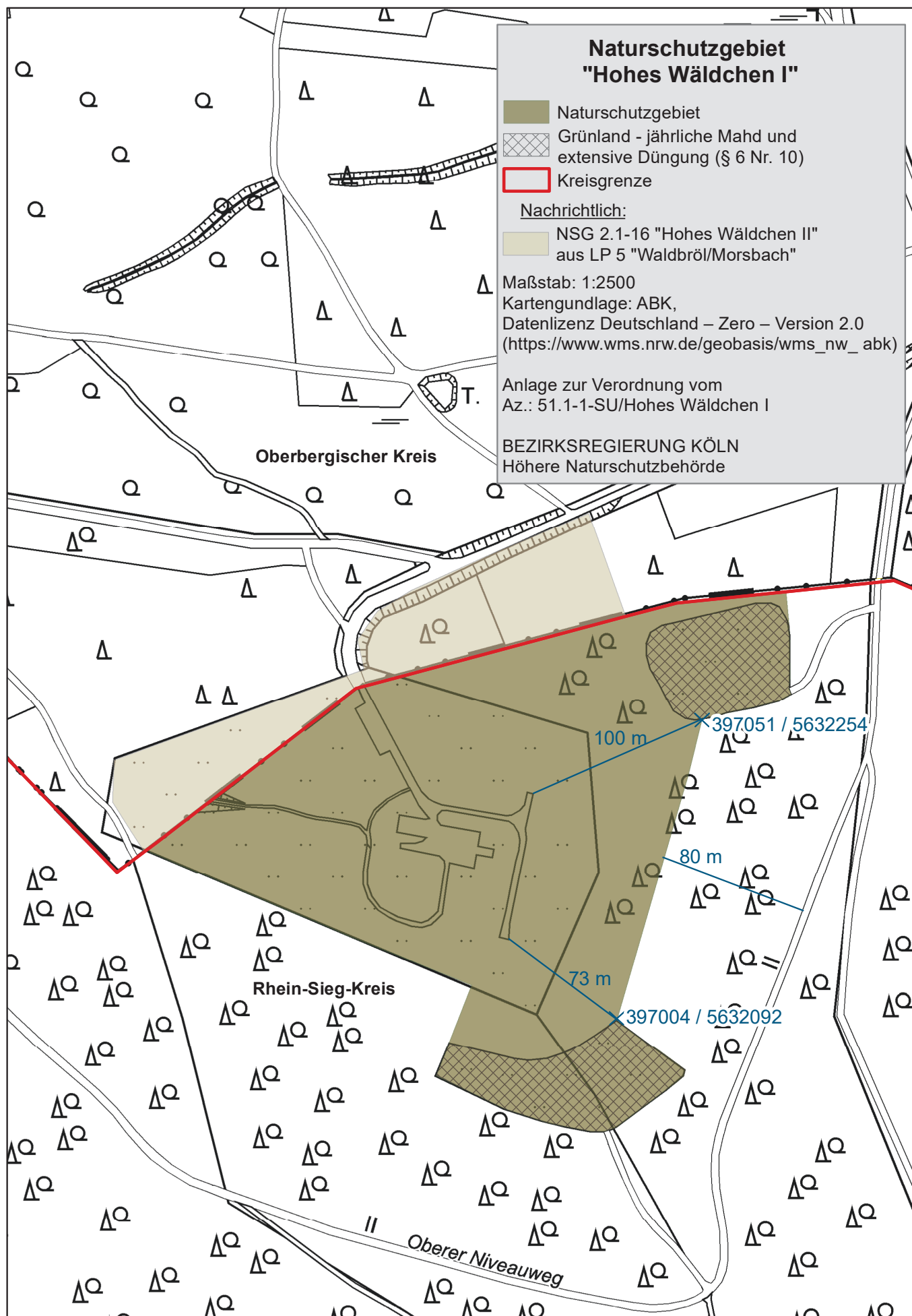
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az. 51.1-1-SU/Hohes Wäldchen I

Köln, den 8. September 2021

gez. Walsken
Regierungspräsidentin



**394. Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die
Firma A. Frauenrath Recycling GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01-0042/20/5.4-AI

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma A. Frauenrath Recycling GmbH, Industriestrasse 50 in 52525 Heinsberg hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 29. Juli 2020, eingegangen am 14. August 2020, letztmalig ergänzt am 16. August 2021, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Recycling- und Sortieranlage auf dem Gelände in der Max-Planck-Straße 8 in 52525 Heinsberg, Gemarkung Schafhausen, Flur 12, Flurstücke 20, 45, 82, 89, 90 beantragt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet im Wesentlichen:

- Erweiterung der Recycling- und Sortieranlage BE 3 durch Errichtung und Betrieb zweier neuer Nebenanlagen bestehend aus
 - BE 7: Anlage zur zeitweilige Zwischenlagerung sowie Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen
 - BE 8: Anlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung sowie Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch Pressen der Abfälle zu Ballen
- Erweiterung der Gasamtlagerkapazität um 1650 t auf 6040 t nicht gefährlicher Abfälle
- Erweiterung der Durchsatzkapazität um 45000 t/a nicht gefährlicher Abfälle
- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs

Die neuen Anlagen bestehen im Wesentlichen aus Lagerboxen zur Zwischenlagerung und Sortierung, einen Lagerbereich für Abfälle in Mulden und Containern, so wie einem überdachten Lagerbereichen mit einer Ballenpresse und einem überdachten Ballenlager.

Die geänderte Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die geplanten Änderungen sind genehmigungsbedürftig nach den Ziffern 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2, des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 in der zurzeit gültigen Fassung.

Bei der Anlage der Ziffer 8.11.2.3 handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geruchsimmisionsprognose Uppenkamp und Partner Nr. 07 1242 17R-2 vom 15. Mai 2019
- Schallimmisionsprognose Uppenkamp & Partner Nr. I03 1241 17R vom 14. Juni 2018
- Brandschutzkonzept Karl-Heinz Prömper M. Eng. vom 14. Juli 2018

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

27. September 2021 bis einschließlich 26. Oktober 2021

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Telefon 0221/147-3035 oder -3674, oder per E-Mail an 52-Genehmigung@brk.nrw.de möglich.

Rathaus der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 601 in den Zeiten: vormittags Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, nachmittags Montag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Besucherinnen und Besucher müssen bei Wahrnehmung eines solchen Termins die zum Zeitpunkt des Besuches geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW – insbesondere bezüglich des Tragens eines medizinischen Mund-Nasenschutzes – beachten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens einschließlich

26. November 2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind schriftlich mit Namen und der vollen lesbaren Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln zu richten.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen auch per E-Mail unter Angabe des o. g. Aktenzeichens an 52-Genehmigung@brk.nrw.de oder per DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach

dem DE-Mail-Gesetz an poststelle@brk-nrw.de-mail.de erhoben werden. Elektronische Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ob und in welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekanntmachen. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf den

8. Februar 2022.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 9. September 2021

Im Auftrag
gez. **A l f e r t**

ABl. Reg. K 2021, S. 357

395. Genehmigungsantrag der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53022 Bonn – Wegfall Erörterungstermin –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0018/21/1.1-16-Rewö/Schr/Wu

Der durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 auf den
28. September 2021

festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Köln, den 8. September 2021

Im Auftrag
gez. **S c h r o i f f**

ABl. Reg. K 2021, S. 358

**396. Genehmigungsantrag der
Firma Ford-Werke GmbH,
Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln
– Absage Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0024/21/3.8.1-Ba

Köln, den 20. September 2021

Der durch Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 auf den 21. September 2021 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da keinerlei Einwendungen eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2021, S. 359

**397. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes
aufgrund der Hochwasserkatastrophe**

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden verursacht durch das Hochwasser Mitte Juli 2021.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe gelten bis zum 30. November 2021 für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden im Regierungsbezirk Köln stehen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a. Wiederherstellung der Infrastruktur bestehend aus Kommunikations-, Gas-, Strom- und Eisenbahnnetz, Wasserver- und -entsorgung sowie Straßen und Brücken,
- b. Entsorgung des auf Parkplätzen oder ähnlichen Flächen zwischengelagerten Abfalls,
- c. Restaurierung und Sanierung von Gebäuden (sowohl Wohngebäude als auch öffentliche oder gewerbliche Gebäude), die durch das Hochwasser beschädigt wurden; davon nicht umfasst ist der Bau neuer Gebäude.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),

- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

III. Gerade im Hinblick auf die schweren physischen und psychischen starken Belastungen durch die Arbeit sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

IV. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

V. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Beseitigung der Hochwasserschäden dauert, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat auch in Nordrhein-Westfalen für die Betroffenen zu einer extremen Notfallsituation geführt, deren Folgen auch jetzt

nur mit vereinten Kräften zu bewältigen ist. Nachdem die Aufräumarbeiten bereits vorangeschritten sind, gilt es, die Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie weitere Sachschäden und auch die meterhohen Abfallberge auf den Zwischenlagern zu beseitigen.

Insbesondere die Wiederherstellung der Infrastruktur bestehend aus Kommunikations-, Gas-, Strom- und Eisenbahnnetz, Wasserver- und -entsorgung sowie Straßen und Brücken müssen auch angesichts der sich nähernden Heizperiode bzw. des absehbaren Wintereinbruchs in den betroffenen Eifelregionen schnellstmöglich vorangetrieben werden. Aufgrund des schon vor der Hochwasserkatastrophe bestehenden Handwerker mangels muss jeder Tag genutzt werden können, um die Infrastruktur wiederherzustellen und damit die betroffenen Bewohner wieder in ihre renovierten bzw. sanierten Gebäude zurückkehren können.

Zur Vorbeugung von Seuchenbildung bzw. Seuchenvermeidung muss nach und nach der z. B. auf Parkplätzen zwischengelagerte Abfall in den derzeit ohnehin überlasteten Mülldeponien und -verbrennungsanlagen entsorgt werden.

Daher ist die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die dringlichsten Arbeiten zur Beseitigung der durch das Hochwasser verursachten Schäden dauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 30. November 2021 erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich der Schutz der Bevölkerung vor Versorgungslücken, Kälteeinbrüchen und Seuchen sowie der Schutz der Umwelt vor irreversiblen Schäden in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Postanschrift Appellhofplatz 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim selben Verwaltungsgericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 10. September 2021

Bezirksregierung Köln

gez. Müller
Hauptdezernentin

ABl. Reg. K 2021, S. 359

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

398. **Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg** Tagesordnung

4. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2020/2025,
am Donnerstag, 23. September 2021, 09:45 Uhr,
Ballsaal A
im Pullman Hotel,
Helenenstraße 14, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

- Öffentliche Sitzung
 - 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Genehmigung der Tagesordnung
 - 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27. November 2020
 - 4 Entsendung eines ordentlichen Mitgliedes und stellvertretender Mitglieder in die Verbandsversammlung des ZV NVR sowie Umbesetzung des Aufsichtsrates der VRS GmbH
- Drucksachen-Nr. VRS-37/2021

- 5 Fortschreibung des VRS-Tarifs zum 1. Januar 2022
Drucksachen-Nr. VRS-39/2021
 - 6 Preisfortschreibung NRW-Tarif zum 1. Januar 2022
Drucksachen-Nr. VRS-46/2021
 - 7 Allgemeine Vorschrift zur Festlegung des eTarif
NRW als Höchsttarif
Drucksachen-Nr. VRS-50/2021
 - 8 Schriftliche Mitteilungen
 - 8.1 VRS-Tarif — Übernahme der MonatsTickets
MobilPass im Abonnement in den Regeltarif
Drucksachen-Nr. VRS-41/2021
 - 8.2 VRS-Tarif — Tarifierung im On-Demand-Ver-
kehr-Pilotprojekt der Stadt Wiehl
Drucksachen-Nr. VRS-42/2021
 - 8.3 VRS-eTarif — Tarifbestimmungen ab 1. Dezem-
ber 2021
Drucksachen-Nr. VRS-43/2021
 - 8.4 NRW-Tarif — Fortschreibung der Tarifbestim-
mungen zum 1. Januar 2022
Drucksachen-Nr. VRS-48/2021
 - 8.5 NRW-Tarif — Fortschreibung Beförderungsbe-
dingungen NRW zum 1. Januar 2022
Drucksachen-Nr. VRS-49/2021
 - 8.6 eTarif NRW — Tarifbestimmungen
Drucksachen-Nr. VRS-47/2021
 - 8.7 Marktforschung zur Entwicklung der Verkehrs-
mittelnutzung
Drucksachen-Nr. VRS-40/2021
 - 9 Mündliche Mitteilungen
 - 10 Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
 - 11 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sit-
zung vom 27. November 2020
 - 12 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am
23. September 2021 — Umzug der Geschäftsstelle
Drucksachen-Nr. VRS-38/2021
 - 13 Schriftliche Mitteilungen
 - 14 Mündliche Mitteilungen
 - 15 Anfragen
- Köln, den 9. September 2021

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2021, S. 360

**399. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist
Anstalt des öffentlichen Rechts“
(LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020 –**

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 2. Juli 2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 0,00 mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 10 000,00 zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von € 10 000,00 auf neue Rechnung vorzutragen. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 wurde die Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 25. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Anstalt öffentlichen Rechts LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR, Euskirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Anstalt öffentlichen Rechts LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR, Euskirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen Anstaltssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften

und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2020 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di,

Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2020 der LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 8. September 2021

gez. Martin Reichwaldt Vorstandsvorsitzender	gez. Oliver Knapp Vorstandsmitglied
--	---

ABl. Reg. K 2021, S. 361

400. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073250106

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

2. Dezember 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 2. September 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 363

401. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223141684 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 8. September 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 363

402. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381607142.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. September 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 363

403. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073414926, 3071234797, 307008375, 3070431337.

Aachen, den 8. September 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 364

404. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383018678 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. September 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 364

E Sonstiges

405. Liquidation

h i e r : Kölner Eulen e.V.

Der Verein „Kölner Eulen e.V.“ mit Sitz in Köln (VR 20059 beim Amtsgericht Köln), Postanschrift: Zollstockgürtel 106, 50969 Köln, ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation.

Zu Liquidatorinnen wurden bestellt: Frau Inna Blum, wohnhaft in Zollstockgürtel 106, 50969 Köln und Frau Tatiana Tverdokhlebova, wohnhaft in Overstolzenstraße 14, 50677 Köln.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einer der Liquidatorinnen anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2021, S. 364

406. Erbenaufruf Klaus Meuter

Verstorbene Person

Klaus Meuter
Geburtsdatum: 9. Februar 1929
Geboren in: Köln, Deutschland
Todesdatum: 5. September 2020

Wohnhaft gewesen: 6675 Cevio (Tessin, Schweiz)

Sohn des Wilhelm Meuter und der Wilhelmine Emma; ursprünglich deutscher Staatsangehöriger, 1992 durch Einbürgerung schweizerischer Staatsangehöriger (von Biel/BE), ledig

Rechtliche Hinweise

Im Nachlass von oben genannter Person hat das Zivilgericht (Pretura del Distretto di Vallemaggia) mit Entscheidung vom 4. November 2020 eine Erbschaftsverwaltung angeordnet. Zum Verwalter wurde Rechtsanwalt Ignazio Maria Clemente, Postfach 10, CH-6602 Muralto (TI) ernannt. Der Verwalter wurde beauftragt, einen Erbenauf-ruf in Sinne von Art. 555 des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu veröffentlichen.

Angaben zu den aufgerufenen Personen

An die unbekanntenen gesetzlichen Erben des Klaus Meuter ergeht ein Erbenauf-ruf in Sinne von Art. 555 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Aufruf geht insbesondere an allfällige Nachkommen, beim Fehlen von Nachkommen an Geschwister bzw. falls diese vorverstorben sind, an deren Nachkommen. Falls keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, geht der Aufruf an die gesetzlichen Erben des grosselterlichen Stammes, d. h. an Tanten und Onkel, bzw. an deren Nachkommen.

Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist nach der zweiten Publikation (4. Oktober 2021) dieses Erbenauf-rufes unter Vorlage eines Nachweises über ihre Erbenqualität schriftlich an folgende Adresse zu wenden:

Pretura del Distretto di Vallemaggia, 6675 Cevio

Frist: 12 Monate

Fristablauf 12 Monaten nach der zweiten Publikation.

Muralto, Schweiz, den 9. September 2021

gez. avv. Ignazio Maria C l e m e n t e

ABl. Reg. K 2021, S. 364

407. **Liquidation**
h i e r : Herzsportgruppe Erkelenz e. V.

Der Verein (AG Mönchen-Gladbach, VR 4259) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 365

408. **Liquidation einer Stiftung**
h i e r : Aesculap Stiftung

Die Aesculap Stiftung mit Sitz in Köln wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 18. Dezember 2020 aufgelöst. Zum Liquidator der Stiftung wurde Dr. Burkhard John, Anschrift KVSA, Doctor Eisenbart Ring 2, 39120 Magdeburg bestellt. Etwaige Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 365

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.